

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei  
des Marktes Oberkotzau  
vom 13.06.2023**

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund der Artikel 22 Abs. 2, 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Bücherei erhebt der Markt Oberkotzau Gebühren sowie Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Bücherei benutzt.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

- (1) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Ausstellung eines Leseausweises eine Gebühr von 5,00 €. Diese Gebühr gilt auch für die Ausstellung eines Ersatzausweises.
- (2) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Erinnerung nach § 3 Absatz 3 der Gemeindebüchereisatzung keine Gebühr.
- (3) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Mahnung nach § 3 Absatz 3 der Gemeindebüchereisatzung eine Mahngebühr von 5,00 €.

**§ 4  
Ersatzleistung**

- (1) In Fällen des § 4 Absatz 8 der Gemeindebüchereisatzung setzt der Markt Oberkotzau die Höhe der Ersatzleistung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (2) Neben den Kosten für eine Wiederbeschaffung –falls diese nicht mehr möglich ist, dem ursprünglichen Anschaffungswert- fallen im Falle von Büchern Einbindekosten und im Falle anderer Medien Registrierungskosten an.
- (3) Die Einbinde- inkl. Registrierungskosten werden mit pauschal 10,00 € pro Buch festgesetzt. Die Registrierungskosten im Falle anderer Medien werden mit 5,00 € je Medium festgesetzt.

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind sofort fällig.
- (2) Im Falle weiterer Gebühren und Auslagen richtet sich die Fälligkeit nach den gesetzlichen Regelungen.

**§ 6**  
**Gender-Klausel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Oberkottzau, den 13.06.2023  
Markt Oberkottzau

Erich Pöhlmann  
Zweiter Bürgermeister